

# 3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang  
Heilpädagogik

Vom 30.11.2023

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten
31/2023	01.10.2024	30.11.2023	1-7

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik vom 11.09.2017 in der Fassung vom 21.07.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) werden die folgenden Wörter angefügt:

„; überschreitet die oder der Probestudierende die Frist für das Probestudium aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann auf Antrag eine Fristverlängerung von einem Semester gewährt werden; das Vorliegen der Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin“.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Zusätzlich ist der Nachweis von Englischkenntnissen bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen, die an Gymnasien vor Eintritt in die Qualifikationsphase erreicht werden können. <sup>2</sup>Das entspricht dem Niveau B1+ (hinsichtlich der Sprachkompetenz) und B2 (hinsichtlich der Lesekompetenz) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen, Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze 2 bis 7 ersetzt:

„(1) <sup>2</sup>Die Module der Modulgruppe 1 sind ausschließlich Grundlagenmodule; in der Modulgruppe 2 werden weitere Grundlagen und erste Vertiefungen vermittelt. <sup>3</sup>In den Modulgruppen 1 und 2 sind die Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 APO vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung enthalten. <sup>4</sup>Die Modulgruppe 4 beinhaltet weitere Vertiefungen zu relevanten Aspekten der Heilpädagogik sowie die Möglichkeit von inhaltlichen Schwerpunktsetzungen. <sup>5</sup>Die Modulgruppe 3 umfasst das Praxissemester und die Modulgruppe 5 die Bachelorarbeit und das Bachelorseminar. <sup>6</sup>Das Studium Generale umfasst zwei Abschnitte, die sich je zur Hälfte auf den ersten und zweiten Studienabschnitt verteilen. <sup>7</sup>Dabei sind die Module im ersten Studienabschnitt Wahlpflichtmodule und im zweiten Studienabschnitt Wahlmodule.“

b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „2.9“ durch die Angabe „4.5 (Studium Generale II)“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl „9“ wird durch die Zahl „10“ ersetzt und der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Das Modul 1.6 (Studium Generale I) bleibt dabei außer Betracht.“

3. In § 9 wird der Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Modul 1.6 (Studium Generale I) bleibt dabei außer Betracht.“

4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Studienschwerpunkt wird“ durch die Wörter „Die Pro-  
filmodule I und II werden“ ersetzt.
5. Der „ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG HEILPÄDAGO-  
GIK“ wird durch folgenden „ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDI-  
ENGANG HEILPÄDAGOGIK“ ersetzt:

							studienbegleitender Leistungsnachweis	
Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	TNP <sup>1</sup>	Prüfung	Art und Umfang <sup>2</sup>	Bewertung
1.1	Allgemeine Heilpädagogik I	1	6	9		schriftlich (60 min)		Note
1.2	Psychologische und ethische Grundlagen I	1./2.	5	8		mündlich (20 min)		Note
1.3	Beratung und Kommunikation	1	4	6			Studienarbeit (10 bis 20 Seiten)	Note
1.4a	Recht I	1	4	4		schriftlich (60 min)		Note
1.4b	Recht II	2	4	4		schriftlich (60 min)		Note
1.5	Wissenschaftliches Arbeiten, sozialwissenschaftliche Forschung	1./2.	4	5			Studienarbeit (10 bis 20 Seiten)	Note
1.6	Studium Generale I	1.- 3.	6	9			Portfolio	mit Erfolg
1.7	Heilpädagogische Anthropologie	2	4	5		mündlich (20 min)		mit Erfolg
1.8	Medizinische Grundlagen	2	4	5		schriftlich (60 min)		Note
2.1	Profilmodul I	2./3.	8	12			Seminarvortrag (15 bis 30 min) oder <sup>2</sup> Studienarbeit (10 bis 20 Seiten) oder <sup>2</sup> Klausur (60 min)	Note

2.2	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	3	4	6			Seminarvortrag (15 bis 30 min)	Note
2.3	Handlungskonzepte und Methoden	3	4	6			Portfolio	mit Erfolg
2.4	Heilpädagogische Förderschwerpunkte	3	4	6			Seminarvortrag (15 bis 30 min) oder <sup>2</sup> Studienarbeit (10 bis 20 Seiten) oder <sup>2</sup> Klausur (60 min)	Note
2.5	Soziologie und Sozialpolitik	3	3	5			kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
3.0	Praxissemester (30 ECTS)	4	3	30	X		Kolloquium (20 min)	mit Erfolg
4.1a	Projektmanagement in heilp. Handlungsfeldern /Konzepterstellung	5	5	8			Bericht (Projektarbeit, 5 bis 10 Seiten)	mit Erfolg
4.1b	Projektmanagement in heilp. Handlungsfeldern /Praxistransfer	6./7.	5	8			Bericht (Projektpräsentation, 10 bis 20 Seiten)	Note
4.2	Allgemeine Heilpädagogik II <sup>4</sup>	5	6	8		mündlich (20 min) <sup>5</sup>		Note
4.3	Psychologische und ethische Grundlagen II	5./6.	8	9			Seminarvortrag (15 bis 30 min) oder <sup>2</sup> Studienarbeit (10 bis 20 Seiten)	Note
4.4	Inklusion (er)leben	5	4	5			Portfolio	mit Erfolg
4.5	Studium Generale II	5. - 7.	6	9			Portfolio	mit Erfolg
4.6	Profilmodul II <sup>4</sup>	6	4	6			Klausur (60 min) oder <sup>2</sup> Studienarbeit (10 bis 20 Seiten) oder <sup>2</sup> Portfolio	Note

4.7	Diagnostik und Beratung	6	6	9			Studienarbeit (10 bis 20 Seiten)	Note
4.8	Heilpädagogische Forschung	6	4	6			Seminarvortrag (15 bis 30 min) oder <sup>2</sup> Studienarbeit (10 bis 20 Seiten)	Note
4.9	Sozialmanagement / Organisation und Leitung	7	6	7		schriftlich (60 min)		Note
5.0	Bachelorarbeit / Bachelorseminar	7	2	15 <sup>3</sup>		Bachelorarbeit		Note

	<sup>1</sup> Teilnahmepflicht
	<sup>2</sup> Über die Prüfungsform entscheidet die Prüferin oder der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.
	<sup>3</sup> Die Vergabe der ECTS in Modul 5.0 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelorseminar werden weitere 3 ECTS vergeben.
	<sup>4</sup> Einzelne Lehrveranstaltungen finden auf Englisch statt.
	<sup>5</sup> Die Prüfung oder Teilaufgaben können nach Wahl der Prüflinge auf Englisch oder Deutsch abgelegt werden. Die Prüflinge üben ihr Wahlrecht bei der Prüfungsanmeldung aus. Die Entscheidung wird dem Prüfer/der Prüferin durch die Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Heilpädagogik ab dem Wintersemester 2024/25 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.10.2023 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 28.11.2023 L.3-H6234.3.8/8/13.

Nürnberg, den 30. November 2023

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp  
-Präsident-

Die Satzung wurde am 30.11.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.11.2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30.11.2023